

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am _____.____ aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 [der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg \(BbgKVerf\) vom 18. Dezember 2007 \(GVBl. I/07 \[Nr. 19\], S. 286\)](#), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 \(GVBl. I/21 \[Nr. 21\]\)](#), der §§ 18, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/9, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 \(GVBl. I/18, \[Nr. 37\] S. 3\)](#), §§ 8, 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 \(BGBl. I S. 2237\)](#) sowie §§ 1 Abs. 3 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 \(GVBl. I/19, \[Nr. 38\]\)](#), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben. Die Gebührenpflicht für Amtshandlungen nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) oder nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz in der jeweiligen gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 2
Bemessungsgrundsätze

- (1) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren werden Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren ist die Zoneneinteilung für die öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung in der zum Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis geltenden Fassung.
- (3) Bei der Berechnung von Sondernutzungsgebühren nach Maßeinheiten ist das in der Sondernutzungserlaubnis erlaubte Maß zugrunde zu legen. Bei Überschreitung des erlaubten Maßes ist das Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme heranzuziehen.

Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlagen oder -fläche ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Oberfläche der Verkehrsfläche projiziert und die Gebühr danach berechnet.

- (4) Die Mindestgebühr je Bescheid und Sondernutzung beträgt 30,00 €. Für unerlaubte Sondernutzung wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer oder ihre Rechtsnachfolgerin bzw. sein Rechtsnachfolger,
 3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, wenn nicht in dem Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Gebührenfrei sind genehmigte Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 ~~Satz 3~~ der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und Bürgerentscheiden stehen.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausgeübt werden durch
1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 2. ~~Gewerkschaften~~, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer ~~politischen, gewerkschaftlichen~~, religiösen, karitativen oder ihrer anerkannt gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Satz 1 gilt nicht für den Anliegergebrauch überschreitende dauerhafte unterirdische sowie in den Luftraum hineinragende Sondernutzungen und bei Überschreitung der mit der Erlaubnis festgelegten Nutzungszeiten bei Baustelleneinrichtungen. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen.

- (3) Die Sondernutzungsgebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn
1. die Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Cottbus/Chósebuz liegt oder
 2. ihre Erhebung auf Grund der Besonderheit des Einzelfalles zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, die nicht auf persönlichen Umständen des Gebührenschuldners beruht.
- (4) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder aufgehoben oder wird die Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt Cottbus/Chósebuz nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren.
- (5) Für Sondernutzungen, die Gegenstand der Werbeverträge und von Konzessionsverträgen der Stadt Cottbus/Chósebuz sind, werden keine Gebühren erhoben. Gebührenbefreit sind ferner Betreiber von Ladesäulen, die auf Grundlage eines Konzessionsvertrages mit der Stadt Cottbus/Chósebuz E-Ladesäulen errichten und betreiben.

§ 6

Verjährung und Veränderung von Ansprüchen

- (1) Die Festsetzungsfrist für Sondernutzungsgebühren beträgt 4 Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.
- (2) Für Stundung und Erlass gelten die Vorschriften des § 12c Kommunalabgabengesetz (KAG) entsprechend.

§ 7

Übergangsregelung

Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erstmals gebührenpflichtig werden, tritt die Gebührenpflicht 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung ein.

§ 8

Inkrafttreten

- ~~(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.~~
- ~~(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Sondernutzungssatzung) vom 25.11.2007 (ABl. Nr. 12 v. 24.11.2007, S. 9) außer Kraft.~~

Anlagen:

- Anlage 1 Gebührenverzeichnis
Anlage 2.1 Zoneneinteilung
Anlage 2.2 grafische Darstellung Zone 1 im Stadtplan
Anlage 2.3 Straßenverzeichnis Zone 1

Cottbus den ...

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz